

Allgemeine Aufnahmekriterien für Kindertagesstätten der Stadt Pattensen

1. Grundsätzliches
2. Krippe
3. Kindergarten
4. Hort

1. Grundsätzliches

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege entsteht individuell mit der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule. Das Platzangebot in den Kindertagesstätten der Stadt Pattensen steht vorrangig nur den Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Stadtgebiet haben. Die Vergabe der Plätze in Kindertagesstätten wird im Rahmen dieser Aufnahmekriterien durchgeführt.

Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres. Anmeldungen für die Kindertagesstätten zum 01.08. eines jeden Jahres sollten bis zum 01.01. des Jahres bei der Stadt Pattensen eingegangen sein. Bei Anmeldungen, die nach diesem Termin oder im laufenden Jahr erfolgen, wird ein Betreuungsplatz nach Verfügbarkeit gesucht und zur Verfügung gestellt.

Jedes Kind wird gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht. Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien.

2. Krippe/Kindergarten

Aufnahme

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe einer Kindertagesstätte – im Ausnahmefall in einer Nachmittagsgruppe. Bei einem Betreuungswunsch von bis zu fünf Stunden muss der Bedarf nicht belegt werden. Darüber hinaus sind aktuelle Bescheinigungen/Nachweise darüber vorzulegen, in welchem Umfang das Kind auf eine Betreuung angewiesen ist.

In Frage kommen beispielsweise folgende Unterlagen:

- Arbeitszeitbestätigung (Vordruck anzufordern bei der Stadt Pattensen, Frau Kowalzik)
- Arbeits- oder Arbeitsvertrag
- Bescheinigung des Arbeitgebers über Beginn und Umfang der **künftigen** Beschäftigung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder
- Bestätigung der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen und Migranten oder an einem Integrationskurs.

Bei der Platzvergabe kann hiervon abweichend verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf* schriftlich dargelegt wird.

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind gehalten, bei der Bildung der Gruppen pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

3. Hort

Aufnahme

Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Hierbei sind folgende Kriterien **der Reihenfolge der Aufzählung** anzuwenden:

1. allein lebender Elternteil mit Kind; erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II oder zusammen lebende Elternteile; beide entweder erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
2. ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
3. allein lebend mit Kind; arbeits- oder beschäftigungssuchend
4. zusammen lebende Elternteile; beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
5. zusammen lebende Elternteile; ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbstätig
6. allein lebender Elternteil mit Kind; zu Hause und nicht erwerbstätig
7. beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbstätig

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte 1. bis 6. vorzulegen. Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende. Hier sind Bescheinigungen/Nachweise der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen.

Hinweis zu 1. und 2.: Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen wird nach Vorlage der Arbeitszeitbestätigungen nach Umfang der Wochenarbeitszeit der Personensorgeberechtigten differenziert.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf* schriftlich dargelegt wird.

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind gehalten, bei der Bildung der Gruppen pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

***Besonderer Erziehungsbedarf** kann sein:

- erzieherische Probleme, die den Besuch einer KiTa aus Jugendhilfegesichtspunkten dringend erforderlich machen
- problematische familiäre Verhältnisse wie z.B. Sucht, Gewalt, Pflegefall in der Familie, Vater/Mutter muss ihre Ausbildung noch beenden
- Kinder aus Familien, in denen ein Elternteil dauernd schwer erkrankt ist
- Überforderung der Eltern z. B. durch sehr schnelle Geburtenfolge
- Auffälligkeiten des Kindes oder frühkindliche Entwicklungsstörungen, Probleme in der frühkindlichen Sozialisation
- mangelndes Sprachvorbild im Elternhaus etc.